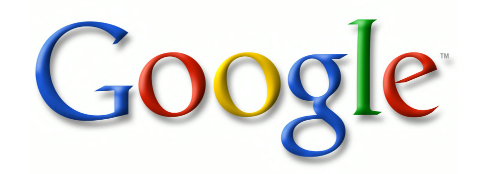
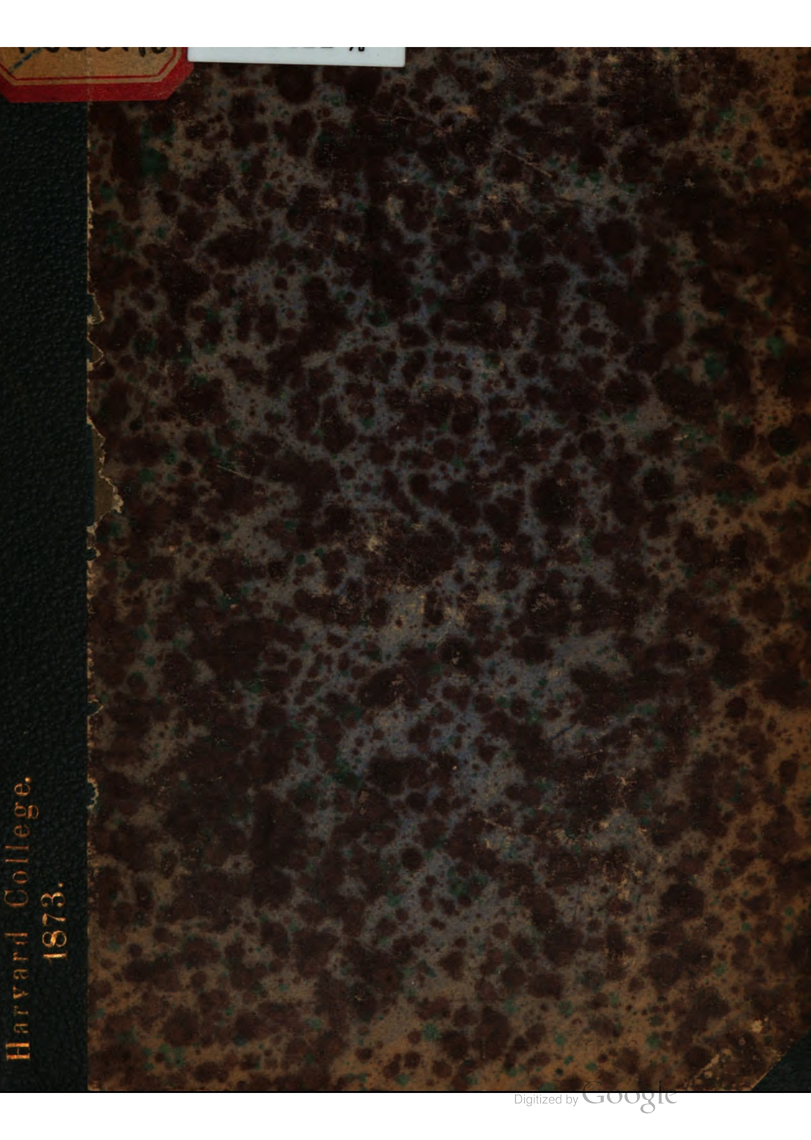

Google


Harvard College.
1873.

Die Verfassungs-Urkunde

für den

Preußischen Staat

vom 31. Januar 1850,

mit Einschaltung der bisherigen gesetzlichen Abänderungen und den Verordnungen über Bildung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.



Neue Auflage.

Brandenburg a. H., 1873.
Druck und Verlag von Adolph Müller.

Gesetz betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Vom 5. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 15. Die evangelische und die römisch katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Ges.-Samml. 1873 N. 8 S. 143.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staates der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern entgültig festgestellt haben. Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt:

Titel I.
Vom Staatsgebiete.
Artikel 1—2.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

Art. 2.*) Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

*) a) Gesetz v. 20. Septbr. 1866 betreff. die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie, und in Kraft-Treten der Preußischen Verfassung in diesen Landestheilen am 1. Octbr. 1867. G.-S. 1866 S. 555.

b) Gesetz v. 24. Decbr. 1866 betreff. die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie und in Krafttretung der Preußischen Verfassung in diesen Landestheilen am 1. Octbr. 1867. G.-S. 1866 S. 875.

c) Ges. v. 24. Decbr. 1866 betreff. die Vereinigung bisheriger

Titel II.
Von den Rechten der Preußen.
Artikel 3—42.

Art. 3.*) Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4.**) Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.

Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie und in Krafttretung der Preußischen Verfassung in diesen Landestheilen am 1. Octbr. 1867. G.-S. 1866 S. 876.

*) Gesetz v. 31. Dezbr. 1842 N. 2349 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan. G.-S. 1842 N. 2 S. 15.

**) a) Gesetz v. 10. Juni 1854. G.-S. 1854 S. 363 über die Wiederherstellung der Rechte und Vorzüge der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen.

b) Verordn. die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassungs-Urkunde noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreff. v. 12. Novbr. 1855. G.-S. 1855 S. 688.

c) Präjud. d. Kgl. Ob. Trib. v. 25. Novbr. 1853 N. 2485 — Entsch. Bd. 26 S. 347.

Erk. d. Kgl. Ob. Trib. v. 24. Novbr. 1856 — Entscheid. Bd. 34 S. 177

Erk. d. Kgl. Ob. Trib. v. 21. Decb. 1860 — Entscheid. Bd. 44 S. 145.

Die Vorschriften der §§ 30—33 u. 940 Tit. I. Th. II. d. A. Ld. R.

§ 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus Bauer- oder geringerem Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen;

§ 940. Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn sie ohne die erforderliche Dispensation dennoch geschlossen werden, ebenfalls für nichtig angesehen

sind durch die Verfassungs-Urkunde und namentlich durch den Art. 4 nicht aufgehoben.

Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu befähigten gleich zugänglich.

Art. 5.*) Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6.**) Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.***) Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8.****) Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vor-

---

*/**) Gesetz vom 12. Febr. 1850 zum Schutz der persönlichen Freiheit. G. S. 1850 S. 45.

***) Allh. Verordn. v. 2. Januar 1849. G.-S. S. 1849. Ges. v. 26. April 1851. G.-S. 1852 S. 282.

Allh. Verordn. Die Wiederherstellung des priviligirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen v. 12 Novbr. 1855. G.-S. 1855 S. 686.

****) a) Strafgesetzbuch nebst Einführungs-Gesetz v. 14. April 1851 und den dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen v. 22. Mai 1852, 25. April 1853, 4. Mai 1853, 6. März 1854, 14. April 1856 u. 30. Mai 1859.

b) Verordn. v. 25. Juni 1867 betreff. das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. Septbr. 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Decbr. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirk Wiesenheim und der Enklave Kaulsdorf. G.-S. 1867 S. 921.

gängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10.*) Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.

Art. 11.**) Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Artikel 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im

---

*) Gesetz v. 11. März 1850 betreff. die in Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. G.-S. 1850 S. 271.

**) a) Verfass. Urkunde des Norddeutschen Bundes Art. 4 Nr. 1. Bundes Ges. Bl. 1867 S. 3.

b) Ebd. Art. 59 S. 19 Auswanderung der Reservisten und Landwehrmänner.

c) Ges. v. 9. Novbr. 1867 § 15 über die Verpflichtung zum Militairdienst. Ebd. S. 135.

d) Bundes-Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. Novb. 1867 Ebd. S. 55.

Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.*)

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes,**) was auch die Führung der Civilstands-Register regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

---

*) Dieses Gesetz ist noch nicht erlassen.

**) Dieses Gesetz ist noch nicht erlassen.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.*)

---

*) Das Unterrichtsgesetz ist noch nicht ergangen. Dagegen in

Art. 27.*) Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28.**) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß, friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.***)

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korpo-

---

der Session 1867/8 ein Schullehrer-Dotations-Gesetz dem Landtage vorgelegt worden. Dasselbe hat nur das Herrenhaus passirt.

*) Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851. G.-S. 1851 S. 273.

**) Ges. v. 6. März 1854 betreff. die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Ges.-Samml. 1854.

***) Ges. v. 11. März 1850. Ueber die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechts. Ges.-S. 1850 S. 45.

rationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.*)

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.**)

Art. 35. Das Herr begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffuete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführnng der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.***)

Art. 37. Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz

---

*) Dieses Gesetz ist noch nicht erschienen.

**) a) Allh. Erl. v. 13. Octbr. 1866 betreff. die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den neuerworbenen Landestheilen. G.-S. 1866 S. 646.

b) Norddeutsche Bundes-Verfassung Art. 3, 57 u. 59. Bund.-Ges.-Bl. 1867 S. 3 u. 17.

c) Gesetz v. 9. Novbr. 1867 betreff. die Verpflichtung zum Kriegsdienst für den Umfang des Norddeutschen Bundes. Bund.-Ges.-Bl. 1867 S. 131.

***) Ges. v. 4. Juni 1851. Ueber den Belagerungs-Zustand. G.-S. 1851 S. 451.

geregelt.*) Die Bestimmungen über die Militair-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.**)

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung als die militairischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch be-

---

*) a) Militair-Strafgesetzbuch v. 3. April 1845. G.-S. 1845 S. 287.

b) Allh. Erl. v. 1. April 1867. Einführung verschiedener Vorschriften des Preuß. Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz v. 20. Septbr. 1866 und die Gesetze vom 24. Decbr. 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen. G.-S. 1867 S. 519.

c) Verordn. die Einführung des Preuß. Militair-Strafrechts im ganzen Norddeutschen Bundesgebiete v. 29. Decbr. 1867. Bundesges. Bl. 1867 N. 13 S. 185.

d) Ges. v. 15. April 1852 Abänderung mehrerer Bestimmungen des Milit. Straf Ges.-Buchs. Ges.-S. 1852 S. 115.

e) Verordnung über die Ehrengerichte v. 20. Juli 1843.

**) a) Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee v. 21. Juli 1867. Armee Verordn. Bl. 1867 Nr. 14.

b) Allh. Kab. Ordre v. 10 April 1849. Die Disziplinarbestrafung in der Kriegsmarine betreff.

c) Gesetz betreff. die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 Ges.-S. 1854 S. 218 u. Ges. v. 23. Septbr. 1867. G.-S. 1867 S. 1613.

stehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.*)

Art. 41. Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung.**)

Art. 42. Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;***)
2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Titel III.

Vom Könige.

Artikel 43—59.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gül-

---

*/**) S. Gesetz v. 5. Juni 1852 Nr. 3574 betr. die Untersagung der Errichtung neuer Lehen, so wie Auflösung der bestehenden Lehnsverbände. Ges.-Samml. 1852 Nr. 21 S. 319.

***) S. Ges. v. 2. Jan. 1849 Nr. 3086. Ueber Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes. Ges.-Samml. 1849 Nr. 1 S. 1 und Gesetz vom 14. April 1856. Ges.-Samml. 1856 S. 353.

tigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag desjenigen der beiden Häuser des Landtags ausgeübt werden, von welchem die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.*)

Art. 51. Der König beruft die beiden Häuser des

---

*) S. Gesetz v. 4. u. 5. Mai 1857. Ges.-Sam. 1857.

Landtags und schließt ihre Sitzungen. Er kann das Haus der Abgeordneten auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die beiden Häuser des Landtags versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die beiden Häuser des Landtags vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Häuser des Landtags das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unerbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Häuser des Landtags kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die beiden Häuser des Landtags zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die beiden Häuser

des Landtags zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Häusern des Landtags einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kronfideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Artikel 60—61.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jedem der beiden Häuser des Landtags und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jedes der beiden Häuser des Landtags kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einem oder dem andern der beiden Häuser des Landtags nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder desselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß eines der beiden Häuser des Landtags wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet

der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.*)

Titel V.

Von dem Landtag.

Artikel 62—84.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags: das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, ausgeübt.**)

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt; letztere werden von dem Herrenhause im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die beiden Häuser des Landtags nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden.

Dieselben sind aber den beiden Häusern des Landtags

---

*) Dieses Gesetz ist noch nicht ergangen.

**) Die Erste Kammer wird das „Herrenhaus," und die Zweite Kammer „das Haus der Abgeordneten" genannt. Gesetz v. 30. Mai 1855. G.-S. 1855 S. 316.

bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, so wie jedem der beiden Häuser des Landtags, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch Eines der beiden Häuser des Landtags oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65.*) Das Herrenhaus wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtags zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Das Herrenhaus wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

(Art. 66—68 sind durch Artikel 65 in seiner neuen Gestalt aufgehoben.)

Art. 69.**) Das Haus der Abgeordneten besteht aus

---

*) Ges. v. 7. Mai 1853. G.-S. 1853 S. 181 u. Verordnung v. 12. Octbr. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer. Ges.-Samml 1854 S. 541.

Allh. Verord. v. 26. Octbr. 1867 betreff. das Präsentationsrecht der Städte Frankfurt a./M., Kassel, Hannover, Altona und Flensburg von Kandidaten zum Herrnhause. Minist. Bl. f. d. inn. Verwalt. 1867 S. 325.

**) Verordn. v. 30. Mai 1849 u. 30. April 1851 über die Wahl der Abgeordneten. Ges.-S. 1851 S. 213.

Ges. v. 17. Mai 1867 betreff. die Abänderung des Art. 69 der Verfass. Urkunde durch Vermehrung der Abgeordneten um 80 aus den neu erworbenen Landestheilen, und des Art. 1 des Ges. v. 30. April 1851, so wie derjenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. G.-S. 1867 Nr. 92 S. 1481.

Verordn. betreff. die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in die Abtheilungen getheilt

dreihundert und zweiundfunfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und funfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;
b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

---

werden, so wie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neu erworbenen Landestheilen, v. 14. Septbr. 1867. G.-S. 1867 Nr. 92 S. 1482.

Reglem. zur Verordnung v. 30. Mai 1849 über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten v. 23. Septbr. 1867. Minist. Bl. d. inn. Verwalt. 1867 S. 289.

Regl. z. d. Ges. v. 17. Mai 1867 und d. Verordn. v. 14. Septbr. 1867 betreff. Erste Wahl zum Abgeordneten Hause in den neuen Provinzen v. 15. Septbr. Ebenda S. 292.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73. Die Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 74. Zum Mitgliede des Hauses der Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 75. Das Haus der Abgeordneten wird nach Ablauf seiner Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76. Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeit-

raume von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.*)

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der beiden Häuser des Landtags geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von Ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten beiden Häuser des Landtags.

Beide Häuser des Landtags werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird das Haus der Abgeordneten aufgelöst, so wird das Herrenhaus gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jedes der beiden Häuser des Landtags prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Es regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in eines oder das andere der beiden Häuser des Landtags.**)

Wenn ein Mitglied des Hauses der Abgeordneten ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Landtag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Häuser des Landtags sein.

---

*) Ges. v. 18. Mai 1857. Ges. S. 1857 S. 369.

**) Die Kosten der Stellvertretung eines Staatsbeamten, die durch seinen Eintritt als Abgeordneter in den Landtag nothwendig geworden, sind nicht aus Staatsmitteln, sondern von dem betreffenden Beamten aus dessen Gehalts-Einkommen zu bestreiten.

Staats-Minist.-Beschl. v. 22. Septbr. 1863. Just. Min. Bl. 1863 S. 234. Erk. d. Kgl. Ob. Trib. v. 17. März 1865. Entscheid. Bd. 52 S. 320.

Art. 79. Die Sitzungen beider Häuser des Landtags sind öffentlich. Jedes der beiden Häuser des Landtags tritt auf den Antrag seines Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. Das Haus der Abgeordneten kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechszig der zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.*)

Jedes der beiden Häuser faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81. Jedes der beiden Häuser hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den beiden Häusern des Landtags oder einem derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jedes der beiden Häuser kann die an dasselbe gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Ein jedes der beiden Häuser hat die Befugniß, behufs seiner Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Häuser sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen im Land-

---

*) Laut Gesetz v. 30. Mai 1855. Ges.-Samml. 1855 S. 316.

tag niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des betreffenden Hauses auf den Grund der Geschäftsordnung desselben (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.*)

Kein Mitglied eines der beiden Häuser kann ohne dessen Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtags und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben, wenn das betreffende Haus es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 86—97.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

---

*) Der Art 84 schließt nicht aus, daß Mitglieder einer der beiden Häuser des Landtages, wegen der in dieser Eigenschaft bei Ausübung ihrer Funktionen in der Kammer ausgesprochenen Verleumdungen strafrechtlich verfolgt werden, wogegen dies bei bloßen Beleidigungen, ohne verleumderischen Charakter, nicht stattfindet.

Plenarbeschl. d. Kgl. Ob. Trib. v. 29. Januar 1866. Entsch. Bd. 55 S. 22.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Grüuden, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.*)

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(Art. 88. Ist aufgehoben durch Ges. v. 30. April 1856 Ges.-S. 297.)

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.**)

---

*) a) Ges. betreff. das Disciplinarverfahren gegen richterliche Beamte v. 7. Mai 1851. Ges.-S. 1851 S. 218 u. Ges. v. 26. März 1856. G.-S. 1856 S. 201.

b) Verordn. v. 23. Septbr. 1867 betreff. die Ausdehnung der Preuß. Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landen. G.-S. 1867 S. 1613.

**) a) Verordn. v. 2. Januar 1849. G.-S. S. 1. — Ges. v. 26. April 1851. G.-S. 1851 S. 181. — Ges. v. 30. April 1851. G.-S. 1851 S. 188.

b) Verord. über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, v. 26. Juni 1867. G.-S. 1867 S. 1073.

c) Verord. über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Kgl. Bayrischen Gebiets-

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besondern Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.*)

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden,

---

theilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf v. 26. Juni 1867. G.-S. 1867 S. 1085.

d) Verordn. über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglichen Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamts Meisenheim v. 26. Juni 1867. G.-S. 1867 S. 1094.

e) Allh. Erl. v. 8. Juli 1867 betreff. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen vormals Kgl. bayrischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf. G.-S. 1867 S. 1164.

f) Allh. Verordn. v. 17. Aug. 1867 betreff. die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. G.-S. 1867 S. 1358.

*) Ges. v. 17. März 1852. Ges.-Samml. 1852 S. 73.

Allh. Verordn. betreff. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. Septbr. 1866 und die beiden Gesetze v. 24. Decbr. 1866 der Preuß. Monarchie einverleibten Landestheile mit Ausnahme des Gebiets der vormalig freien Stadt Frankfurt, des vormal. Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf v. 27. Juni 1867. G.-S. 1867 S. 1103.

wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.*)

Art. 94. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der beiden Häuser des Landtags erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt.

Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz**)

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der beiden Häuser des Landtages zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.***)

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.****)

---

*) Verordn. v. 2. Januar 1849. G.-S. 1849 S. 1.

**) Verordnung v. 3. Januar 1849. Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschwornen. G.-S. 1849 S. 14.

Verord. v. 25. Juni 1867 betreff. das Strafrecht u. Strafverfahren in den mit der Preuß. Monarchie neu vereinigten Landestheilen §§ 278—280 u 283. G.-S. 1867 S. 920.

Verord. v. 14. Septbr. 1867 betreff. die Aufstellung der Urlisten der Geschwornen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. G.-S. 1867 S. 1552.

***) Ges. v. 25. April 1853 Bestellung des Kammergerichts als Staatsgerichtshof für Staatsverbrechen. G.-S. 1853 S. 162.

****) Ges. über Bildung eines Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz Konflikte v. 8. April 1847. G.-S. S. 170.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz.*) Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörenden Staatsbeamten.

Artikel 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwalte sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.**)

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Artikel 99—104.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.***)

---

*) Ges. v. 13. Febr. 1854 über Konflikte bei gerichtlichen Versetzungen wegen Amts- und Diensthandlungen. G.-S. 1854 S. 86.

**) Ges. v. 21. Juli 1852 betreff. das Disziplinar-Strafverfahren gegen nicht richterliche Beamte. Ges. 1852 S. 465.

Verordn. v. 23. Septbr. 1867 Ausdehnung der Preuß. Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. G.-S. 1867 S. 1613.

***) Die Verpflichtung der Staatskasse zur Fortzahlung von Ausgaben, deren fortdauernde Entrichtung ihr durch eine Königl.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.*)

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Verordnung vor dem Jahre 1848 auferlegt worden ist, hängt nach Publikation der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nicht von der Zustimmung des Landtages ab.

Erk. d. Kgl. Ob. Trib. v. 16. Febr. 1866. Entscheid. Bd. 56 S. 1.

*) a) Ges. wegen Entrichtung der Mahl- u. Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. G.-S. 1820 S. 133.

b) Ges. wegen Entrichtung d. Braumalzsteuer v. 20. Mai 1820. G.-S. 1820 S. 135.

c) Ges. wegen Entrichtung der Brandweinsteuer v. 20. Mai 1820. G.-S. 1820 S. 135. ff.

d) Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 20. Mai 1820. G.-S. 1820 S. 133 ff. und vom 19. Juli 1861. G.-S. 1861 S. 697.

e) Gesetz wegen Entrichtung der Tabacksteuer v. 29. März 1828. G.-S. 1828 S. 39.

f) Gesetz über Einführung der Klassen- und Einkommensteuer v. 1. Mai 1851. G.-S. 1851 S. 193.

g) Ges. über Einführung der Bergwerkssteuer v. 12. Mai 1851. G.-S. 1851 S. 261. v. 22. Mai 1861. G.-S. 1861 S. 225. v. 20. Octbr. 1862. G.-S. 1861 S. 351. v. 12. Juni 1863. G.-S. 1861 S. 462.

h) Ges. über Besteuerung der Eisenbahnen v. 30. Mai 1853. G.-S. 1853 S. 449. v. 21. Mai 1859. G.-S. 1859 S. 243.

i) Ges. über Entrichtung der Grundsteuer v. 21. Mai 1861. G.-S. 1861 S. 253.

k) Ges. über Entrichtung der Gebäudesteuer v. 21. Mai 1861. G.-S. 1861 S. 317.

l) Gesetz wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822. G.-S. 1822 S. 57.

Dto. von Zeitungen v. 29. Juni 1861. G.-S. S. 689.
" " Spielkarten v. 23. Dcb. 1867.
" " Kalendern v. 10. Januar. G.-S. S. 41.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.*)

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der beiden Häuser des Landtags erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird, mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer, zur Entlastung der Staats-Regierung den beiden Häusern des Landtags vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.**)

Titel IX.

Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Artikel 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden,***)

---

*) Aufhebung der Grundsteuer-Bestimmungen Ges. v. 24. Febr. 1850. G.-S. 1850 S. 62. Ges. v. 11. Mai 1861. G.-S. 1861 S. 255.

**) Ist noch nicht ergangen.

***) a) Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853. Ges.-Samml. S. 261.

b) Gesetz betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern u. Rügen v. 31. Mai 1853. Ges.-Samml. S. 291.

Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.*)

Allgemeine Bestimmungen.
Artikel 106—111.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den beiden Häusern des Landtags zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jedem der beiden Häuser des Landtags die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Häuser des Landtags und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

---

c) Städte-Ordnung f. d. Provinz Westphalen v. 19. März 1856. Ges.-Samml. S. 237.

d) Land Gemeinde-Ordnung f. d. Provinz Westphalen v. 19. März 1856. Ges.-Samml. S. 265.

e) Land-Gemeinde-Ordnung f. d. sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856. Ges.-Samml. S. 359.

f) Städte-Ordnung f. d. Rheinprovinz v. 15. Mai 1856. Ges.-Samml. S. 406.

g) Land-Gemeinde-Verfassung f. d. Rheinprovinz v. 15. Mai 1856. Ges.-Samml. S. 435.

*) Ges. v. 24. Mai 1853 wegen Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Verfassung v. 11. März 1850. Ges.-Samml. S. 228.

Eine neuere Ordnung hat schon einige mal dem Landtage vorgelegen, ist aber bis jetzt noch nicht zur Ausführung gelangt.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.*)

Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 112—119.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechtes wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

(Art. 114. Ist aufgehoben durch Ges. v. 14. April 1856. G.-S. S. 353.)

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 vor-

---

*) S. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851. Ges.-Samml. S. 451.



gesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.*)

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.**)

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den beiden Häusern des Landtags bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die beiden Häuser werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaates in Uebereinstimmuug stehen.

Art. 119. Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Häuser des Landtags und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 und 108).

---

*) Ges. v. 30. April 1851. G.-S. 1851 S. 213.

**) Ges. v. 17. März 1853. Ges.-S. 1853 S. 73. Ges. v. 27. Juni 1864. Ges.-S. 1867 S. 1103.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg.
v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Ges.-Samml. 1850.

---

2. Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer.

Vom 30. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-

Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von

ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§. 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Ur-

wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Orts-Behörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der

Gemeinde=Verwaltungs=Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl=Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler=Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl=Bezirke abgränzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl=Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahl=Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl=Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur=Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl=Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahl=Vorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahl=Vor=

stand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlnng sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken

dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Besitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen na h absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich 2c.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungs-Bezirk	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Köln	11
Düsseldorff	19
Koblenz	11
Trier	11
Aachen	9
	350

Ges.-Samml. 1849.

3. Gesetz betreffend die Abänderung des Art. 69 der Verfassungs-Urkunde und des Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Ges.-Samml. S. 213) sowie derjenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden.

Vom 17. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, zugleich auch für das Jadegebiet, was folgt.

Art. 1. Sobald die Preußische Verfassung in den neu erworbenen Landestheilen Geltung erlangt*) treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu.

Art. 2. Die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt für die ersten Wahlen, welche in jenen Landestheilen stattfinden, durch Königliche Anordnung in der Art, daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Bevölkerung möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Art. 3. Die ersten Wahlen in den im Art. 1 gedachten Landestheilen erfolgen nach der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (G.-S. S. 205) mit folgenden Maßgaben:

1. Die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen

*) Zum 1. Octbr. 1867.

getheilt werden (§§ 10 und 11 v. 30. Mai 1849) erfolgt durch Königl. Anordnung;

2. die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden erfolgt durch das Staatsministerium;
3. die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverband eines der im Artikel 1 erwähnten Landestheile angehört hat, wird bei dem im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 angeordneten einjährigen Zeitraum in Anrechnung gebracht.

Art. 4. Dem nach dem 1. October 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie soll ein Gesetzentwurf über die Bildung der Wahlbezirke, so wie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 in den neu erworbenen Landestheilen vorgelegt werden.

Ges.-Samml. 1867 S. 1481.

---

4. Verordnung, betreff. die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, so wie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. Septbr. und 24. Dezember 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen.

Vom 14. Septbr. 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Verfolg des Gesetzes vom 17. Mai 1867, betreff. die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungs-Urkunde ꝛc. behufs Ausführung der ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die

Gesetze vom 20. Septbr. und 24. Decbr. 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Art. 1. Der Bildung der Wahlabtheilungen der Urwähler sind folgende direkte Steuern zu Grunde zu legen:

1. Die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer;
2. die Gewerbesteuer;
3. die Gebäudesteuer;
4. die Grund- so wie im Landbezirke von Frankfurt a./M. die Gefällsteuer, in dem Umfange, wie solche vom 1. Juli d. J. ab, nach Vorschrift der dieserhalb ergangenen Verordnungen zu erheben sind.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution in Betracht zu ziehen.

Im Stadtgebiete von Frankfurt a./M. tritt an Stelle der Klassensteuer die Wohn- und Miethsteuer.

Art. 2. Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten werden nach Inhalt des aufgestellten Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Verzeichniß
der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten

1.	Regierungs-Bezirk Wiesbaden .	12
2.	= = Kassel . .	14
3.	= = Hannover .	36
4.	Schleswig Holstein . . .	18
	zusammen	80.

Ges.-S. 1867 S. 1482.

5. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849, für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. Septbr. und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Vom 11. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867, mit Ausschluß der durch den §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1860 aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§. 2. Zu §. 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849

1) In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfniß von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil derselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu §. 10 der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, so weit

dieselben noch fort zu entrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Derselben treten in gleichem Umfange die unter der sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Karakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß §. 4 der Verordnung vom 28. April 1867 erfolgt sein wird.

§. 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, und besonders die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen. Ges.-Samml. 1869 N. 26 S. 481.

---

6. Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten,

vom 10. Juli 1870.

Unter Aufhebung des Reglements vom 15. September und 23. September 1867 (Minist.-Bl. S. 289—292) werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwähler-Listen zu veranlassen (§. 15. der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe: in den Amtsbezirken die Amts-Hauptmänner, in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwähler-Liste (§. 3. des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen. Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w. aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes, zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwähler-Liste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwähler-Liste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3. des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe im Regierungs-Bezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von

über 1750 Seelen, in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwähler-Listen sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind. Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwähler-Listen nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwähler-Listen wird die Aufstellung in den Abtheilungs-Listen in folgendem Verfahren bewirkt: Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammt-Summe aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuer-Summe der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und das zweite Drittel der Gesammt-Summe aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-Namen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungs-Liste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 8. des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zu-

vörderst eine allgemeine Abtheilungs-Liste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungs-Liste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwähler-Liste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamations-Verfahrens gegen die Urwähler-Liste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuer-Berechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungs-Listen erfolgt durch die im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden. Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16. der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungs-Grenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungs-Liste verzeichnet worden sind (§. 5. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familien-Namen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamations-Verfahrens gegen die Abtheilungs-Liste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4. des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungs-Liste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat. Nachdem die Abtheilungs-Liste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt. Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher, Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten: a. den Namen und Wohnort des

Urwählers, b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor den Wahl-Termine in den Händen des Wahl-Vorstehers sich befinden. Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahl-Lokal und der Name des Wahl-Vorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist. Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwähler-Listen bewirkt haben (§. 4. des Reglements), spätestens im Wahl-Termine dem Wahl-Vorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24. des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahl-Versammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869). Der Wahl-Vorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahl-Vorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer. Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet,

wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahl-Vorsteher die Kandidaten-Liste für dieselbe nach §. 19. dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahl-Akt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18.—25. der Verordnung und der §§. 14.—20. dieses Reglements durch den Wahl-Vorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungs-Liste verzeichnet sind (§§. 5. und 9. des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahl-Vorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahl-Vorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungs-Liste. Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahl-Bezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 14. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahl-Vorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den

Diese §§. sind im Urwahl-Termine zu verlesen.

Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungs-Liste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung, oder nach §. 19. dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahl-Termine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Diese §§. sind im Urwahl-Termine zu verlesen.

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen

ist (§. 16. des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen. Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 20. des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahl-Vorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12. gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu wählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18. der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungs-Liste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1. des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen. Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahl-Termine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche

Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 29. bis 32. dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26. des Reglements) vorgelesen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14. und 15. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§. sind im Wahlmänner-Termine

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmänner-Liste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur *eine* Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf *einen* Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

Zu verlesen.

§. 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29. der Verordnung wählbar sei, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmänner-Liste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg. Camphausen.

Minist. Bl. d. Inn. 1870 N. 239 S. 257.

---

7. Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend, vom 30. September 1870.

Die zehnte Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten erreicht in wenigen Wochen ihr Ende.

Die Königliche Regierung (Landdrostei) veranlasse ich daher, dahin Anordnung zu treffen, daß mit den Vorbereitungen für die Neuwahlen überall ungesäumt vorgegangen werde, und daß insbesondere nicht bloß die Abgrenzung der Urwahlbezirke, sondern auch die Aufstellung und Auslegung der Urwähler-, sowie demnächst der Abtheilungslisten erfolge. Die definitive Festsetzung des Wahl-Termins behalte ich mir einstweilen noch vor.

Für die Ausführung der Wahlgeschäfte bleiben die bisherigen Vorschriften im Wesentlichen maaßgebend, und gehen der Königlichen Regierung (Landdrostei) in diesen Tagen die

erforderlichen Drucksachen in der nöthigen Anzahl Exemplare, sowie die etwa noch hier vorhandenen älteren Wahlacten zu.

An die Stelle der bisherigen Reglements für die alten Provinzen vom 23. September 1867 und für die neuen Landestheile vom 15. September 1867 ist ein neues Reglement vom 10. Juli 1870 für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, getreten, zu dessen Erläuterung in Beziehung auf die eingetretenen Abänderungen ich Nachstehendes bemerke:

Die durch Veränderungen in der Behörden-Organisation bedingten Fassungsänderungen betreffen lediglich die neuen Provinzen und finden sich in den §§. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 25, 32 und 33. Danach ist die Leitung des Wahlgeschäfts auch in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau an Stelle der Ober-Präsidenten überall den Regierungen, für Hannover den Landdrosteien, übertragen. Die in den alten Provinzen den Landräthen resp. Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zustehenden Funktionen in Wahlsachen gehen auch in den neuen Provinzen auf diese Behörden über. Ausnahmen sind nur noch gemacht für Hannover, wo die Amtshauptmänner an die Stelle der Landräthe treten, und für Schleswig-Holstein, wo für Gemeinden, in denen eine Gemeinde-Verwaltungs-Behörde noch nicht besteht, dem Landrathe die Substituirung eines anderen Organs überlassen bleiben muß (§. 3. des Reglements).

Im §. 10. sind die Vorschriften über das Reklamations-Verfahren gegen die Abtheilungslisten näher präcisirt worden, da sie in ihrer bisherigen Fassung zu Zweifeln Anlaß gegeben hatten.

Der §. 13. enthält eine Ausführungsbestimmung für den §. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869, betreffend die Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen. Diese Bestimmung gilt nur für die neuen Landestheile, und wird nur für Schleswig-Holstein von praktischer Bedeutung sein.

Der Absatz 2. des §. 15. ist neu, und soll dem Uebelstande begegnen, daß bei Wahlmänner-Ersatzwahlen ein gültiger Wahlvorstand nicht gebildet werden und die Wahl nicht zu Stande kommen kann, wenn nicht mindestens vier Urwähler der betreffenden Abtheilung erschienen sind.

Der §. 19. ist bestimmt, durch eine genaue Präcisirung der möglichen Fälle von Stimmengleichheit und engeren Wahlen den mannichfachen Verstößen vorzubeugen, welche in solchen

Fällen bisher vorgekommen sind und zu zahlreichen Ungültigkeits-Erklärungen geführt haben.

Die §§. 21. und 22. enthalten neue Bestimmungen über die Vornahme von Wahlmänner-Ersatzwahlen im Falle der Ablehnung oder des Nichtzustandekommens oder der Ungültigkeits-Erklärung einer Urwahl.

Endlich entscheidet der §. 23. eine Kontroverse, die bei früheren Wahlen oft zu Zweifeln geführt hat, nämlich die Frage, ob bei der Ersatzwahl von Wahlmännern neue Urwähler- und Abtheilungs-Listen aufzustellen, oder die bei der ersten Hauptwahl benutzten Listen zum Grunde zu legen sind. Der §. 23. trifft die Entscheidung nach Analogie der Bestimmung im letzten Absatze des §. 8. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 dahin, daß bei allen Wahlmänner-Ersatzwahlen, welche nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich werden, neue Urwähler- und Abtheilungs-Listen aufzustellen sind.

Die Königliche Regierung (Landdrostei) wolle den Abdruck des neuen Reglements und seiner Anlagen in dem Amtsblatte schleunigst anordnen (für die Provinz Hannover wird der Herr Ober-Präsident den Abdruck veranlassen), die bei dem Wahlgeschäfte betheiligten Behörden auf die gegen das frühere Verfahren eingetretenen Aenderungen aufmerksam machen, und dafür Sorge tragen, daß im Uebrigen genau nach den bisherigen Vorschriften und ertheilten Instruktionen verfahren werde.

Auch in Betreff der Uebersetzung der Drucksachen in die polnische und dänische Sprache bewendet es bei der bestehenden Praxis.

Für die rechtzeitige Absendung der den einberufenen landwehrpflichtigen Urwählern nach §. 11. des Reglements durch die Bezirks-Kommandeure zuzustellenden Auszüge aus den Abtheilungslisten ist insbesondere Fürsorge zu treffen.

Die Landräthe (Kreis- und Amtshauptmänner) und die Ober-Bürgermeister der zu keinem landräthlichen Kreise gehörenden Städte haben Abschrift dieses Erlasses und je ein Exemplar des neuen Reglements erhalten.

Berlin, den 30. September 1870.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Minist. Bl. d. Inn. 1870 N. 240 S. 262.

8. Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer.
Vom 12. Oktober 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, in Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 181), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§. 1. Die Erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung;
3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1) die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
2) die nach der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;
3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;
2) die Inhaber der vier großen Landes-Aemter im Königreich Preußen;
3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici“ bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§. 4. Das Präsentationsrecht steht zu:
1) den nach unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;
3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familien-Besitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;
5) einer jeden Landes-Universität;
6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§. 5. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§. 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (§. 4, Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§. 4, Nr. 1 bis 6) werden von Uns erlassen.

§. 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§. 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4 bis 6 präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§. 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§. 12 und 21 des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§. 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maaßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf

erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4 bis 6 präsentirt worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich rc.

---

9. Reglement über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder der Ersten Kammer.

Vom 12. Oktober 1854.

Ich ertheile hiermit zufolge des §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage wegen Bildung der Ersten Kammer die Anweisung, daß durch Vermittelung der Ober-Präsidenten für jede Provinz der im §. 4 Nr. 2 ebendaselbst bezeichnete Verband der in derselben mit Rittergütern angesessenen Grafen zur Wahl des aus seiner Mitte behufs Berufung in die Erste Kammer zu präsentirenden Mitgliedes zu bilden; ebenso die Wahl der nach §. 4, Nr. 4 für den alten und für den befestigten Grundbesitz in Landschafts-Bezirken zu präsentirenden Mitglieder unverzüglich zu veranlassen ist.

Die Mitglieder der Ersten Kammer mit erblicher Berechtigung (§. 2 der vorgedachten Verordnung) nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, ebensowenig an denen der Landschafts-Bezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafen-Verbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschafts-Bezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen.

Um an der Ausübung des Präsentations-Rechts in den Grafen-Verbänden und in den Landschafts-Bezirken Theil zu nehmen, ist außer den übrigen zur Mitgliedschaft der Ersten Kammer nach §. 7 der heutigen Verordnung wegen Bildung derselben, nothwendigen Eigenschaften ein Alter von 25 Jahren erforderlich.

Befindet sich das Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an einer Wahl in den Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken befähigt, im Mitbesitz mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jeder von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniß, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens selbst sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Ges.-Samml. S. 213) anzuwenden. Jedoch ist keine Präsentation gültig, die nicht von mindestens drei Anwesenden erfolgt ist.

Die Landschafts-Bezirke werden vorläufig nach der aufgestellten Nachweisung gebildet.

Für dieselben werden zur Präsentation gewählt:

1) in der Provinz	Preußen	18
2) = = =	Brandenburg	15
3) = = =	Pommern	13
4) = = =	Schlesien	18
5) = = =	Posen	7
6) = = =	Sachsen	10
7) = = =	Westfalen	4
8) = = =	Rheinland	5

Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens

100 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden.

Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

Wenn in einem Landschafts-Bezirke gar keine zur aktiven Wahl befähigte Besitzer qualifizirter Rittergüter vorhanden sind, so ruht das Präsentationsrecht.

Sind deren weniger als drei, so wählen dieselben, vereinigt mit dem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, nur die auf den letzteren fallende Zahl.

Wenn in einem Landschafts-Bezirke, dem zwei oder mehrere zu Präsentirende zukommen, mehr wie drei oder weniger wie sechs zur Wahl fähige Rittergutsbesitzer vorhanden sind, so wählen dieselben zwar selbstständig, jedoch nur Einen, und beziehungsweise erfordert die Präsentation der übrigen die je dreifache Zahl zur Wahl fähiger Rittergutsbesitzer. Insoweit hiernach die Zahl der letzteren nicht zureicht, ruht das Präsentationsrecht für die übrigen Wahlen.

Die Vertreter des alten und des befestigten Grundbesitzes sind von den zur Wahl berufenen Rittergutsbesitzern jedes Bezirks aus ihrer Mitte zu präsentiren.

Es bleibt vorbehalten, künftig anderweite nähere Anweisungen wegen Feststellung der Landschafts-Bezirke und Ausübung des Präsentations-Rechts seitens der Verbände der Grafen und des alten und des befestigten Grundbesitzes zu treffen.

Ges.-Samml. 1854 Nr. 40 S. 541.

10. Allerh. Erl. betreff. das den Städten Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Altona und Flensburg verliehene Recht der Präsentation eines Vertreters zur Berufung als Mitglied des Herrenhauses,

vom 26. Octbr. 1867.

Nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums will Ich den Städten Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Altona und Flensburg in Gemäßheit der Verordnung vom 12. October 1854 das Recht beilegen, je einen Vertreter zur Berufung als Mitglied des Herrenhauses Mir zu präsentiren, und beauftrage das Staats-Ministerium hiernach das Weitere anzuordnen.

Minist. Bl. d. inn. Verwalt. 1867 Nr. 246 S. 325.

---

11. Gesetz betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854.

Vom 27. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt.

Art. I. Dem Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854 tritt folgender Zusatz hinzu:

Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

Art. II. Dieses Gesetz tritt in Kraft gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer.

Ges.-Samml. 1872 N. 18 S. 277.

Inhalt.

Seite

